

Grundlagentext (Vollausbildung)

„Der Betriebsrat“

Möglichkeiten der Mitbestimmung

Der Arbeitgeber muss nach dem Betriebsverfassungsgesetz:

- **Beschwerden** des Arbeitnehmers entgegennehmen.
- den Arbeitnehmer in seine **Personalakte** einsehen lassen.
- den Arbeitnehmer über **Gefahren und Unfallschutzmaßnahmen** informieren.
- dem Arbeitnehmer die **Zusammensetzung und Berechnung des Verdienstes** erläutern.
- auf Verlangen die **Leistungen des Arbeitnehmers beurteilen** und über die **Aufstiegsmöglichkeiten informieren**.

Um seine Rechte durchzusetzen kann der Arbeitnehmer den Betriebsrat einschalten. **Der Betriebsrat vertritt die Interessen der Arbeitnehmer*innen eines Betriebes.** Der Betriebsrat muss dafür **Sprechstunden** während der Arbeitszeit **einrichten**. Er muss sich die **Beschwerden** der Arbeitnehmer **anhören** und sie **gegenüber dem Arbeitgeber vorbringen**. Dann werden gemeinsam Lösungen gesucht.

Jeder Arbeitnehmer hat auch die Möglichkeit, Beschwerden Anregungen und Anträge in der Betriebsversammlung vorzubringen.

Interessensvertretung im Betrieb

Der Betriebsrat wird für **vier Jahre** gewählt. Jeder der **18 Jahre** alt ist darf den Betriebsrat wählen. Gewählt werden darf jeder Arbeitnehmer, der **mindestens 18 Jahre** alt ist und **länger als 6 Monate im Betrieb** arbeitet.

In einem Betrieb kann ein Betriebsrat gewählt werden, wenn dort **mindestens fünf Arbeitnehmer über 18 Jahre** eingestellt sind. Drei von ihnen müssen wählbar sein. Der Arbeitgeber muss den Betriebsrat für seine Aufgaben **freistellen**. Sie werden trotzdem weiterhin von ihm bezahlt. Außerdem muss er ihnen die **Räume und die Gegenstände zur**

Verfügung stellen, die sie für ihre Arbeit brauchen. In einem Betrieb mit **mehr als 200 Mitarbeitern** muss ein Betriebsratsmitglied **gar nicht mehr arbeiten**. Dieses Betriebsratsmitglied kümmert sich nur noch um die Angelegenheiten der Mitarbeitenden.

Der Betriebsrat wird **alle vier Jahre** von den Mitarbeitenden des Betriebes **gewählt**. Der Betriebsrat wählt dann einen **Vorsitzenden** und einen **Stellvertreter**.

Der Betriebsrat hat unterschiedliche Aufgaben. Hierzu gehören insbesondere

- Darauf achten, dass die **Bestimmungen eingehalten werden**, die gut für die Arbeitnehmer sind
- **Beschwerden von Arbeitnehmern entgegennehmen** und darüber mit dem Arbeitgeber sprechen
- **Maßnahmen beantragen und durchsetzen**, die gut für die Arbeitnehmer sind
- **Schutzbedürftige Arbeitnehmern im Betrieb helfen**. Hierzu gehören z.B. Schwerbehinderte, ausländische Mitarbeiter oder schwangere Frauen
- **Betriebsvereinbarungen abschließen**

Alle drei Monate muss eine **Betriebsversammlung** stattfinden. Auf der Betriebsversammlung **berichtet der Betriebsrat** von seiner Arbeit. Alle Mitarbeiter können auf der Betriebsversammlung etwas sagen. Auch der Arbeitgeber, wenn er zu der Betriebsversammlung eingeladen wird.

Wenn ein Betrieb **mehr als 100 Mitarbeiter** hat, muss er einen **Wirtschaftsausschuss** einrichten.

Zu dem Wirtschaftsausschuss gehört auch der Arbeitgeber. Er **informiert** in den Sitzungen des Wirtschaftsausschusses **über wirtschaftliche und finanzielle Angelegenheiten**. Der Betriebsrat kann den Arbeitgeber in den Sitzungen auch beraten.